

# **Statuten des Weinbauvereins Zürcher Unterland**

**Gegründet am 8. Januar 2009**



# **Statuten des Weinbauvereins Zürcher Unterland**

## **I. Zweck des Vereins**

### Art. 1

Der Weinbauverein Zürcher Unterland bezweckt als politisch neutrale Fachorganisation die Förderung und Erhaltung des Qualitätsweinbaues.

### Art. 2

Der Verein versucht diese Ziele unter anderem zu erreichen durch:

- Durchführung von Kursen, Vorträgen, Demonstrationen und Exkursionen zu Themen, die den Rebbau betreffen.
- Förderung einer ökologisch angepassten Bekämpfung von Rebschädlingen und Krankheiten.
- Prämierungen und Degustationen von vorwiegend Unterländer Weinen.
- Öffentlichkeitsarbeit

### Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Branchenverbands Zürcher Wein.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede interessierte Person werden, die in irgendeiner Weise Beziehung zum Rebbau hat. Mit dem Eintritt verpflichtet sie sich, die Ziele des Vereins und die Statuten anzuerkennen.

### Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

### Art. 6

Lokale Reb- oder Weinbaugenossenschaften können für ihre Mitglieder den Kollektivbeitritt zum Verein erklären. In diesem Fall haftet die Genossenschaft für den Jahresbeitrag ihrer Mitglieder, der gleich hoch ist wie für Einzelmitglieder.

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- Tod
- Schriftlicher Austrittserklärung an die Generalversammlung
- Ausschluss durch die Generalversammlung

## Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Organisation

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### Generalversammlung

### Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel vor dem 1. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit den Traktanden muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

### Art. 11

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

### Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

## Der Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es sind dies: der Präsident, der Aktuar und der Kassier. Es soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen geachtet werden. Der Vorstand kann mit Beisitzern ergänzt werden. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

Die Rebbauberater und die Vorstandsmitglieder des Branchenverbands Zürcher Wein aus unserer Region werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben, sofern sie nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind, beratende Stimme.

### Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Generalversammlung
- Wahl des Vizepräsidenten, Actuars, Kassier und weiteren Funktionären
- Vollzug der Statuten und Beschlüsse
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festsetzung der Entschädigungen für den Vorstand und weiteren Funktionären

### Art. 15

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz und ist für die rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen und zu den Anlässen des Vereins verantwortlich.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

### Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier kollektiv zu zweit.

## Die Rechnungsrevisoren

### Art. 17

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Wahl findet zwischen den Vorstandswahlen, alle vier Jahre, statt. Die Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, sie sind nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Amtältere scheidet jeweils aus.

### Art. 18

Sie prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Anträge.

## **IV. Finanzen**

### Art. 19

Die erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Allfällige Subventionen

### Art. 20

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes, für nicht im Budget enthaltene Ausgaben, beträgt pro Jahr Fr. 2'000. -. Über höhere Ausgaben muss die Generalversammlung entscheiden.

### Art. 21

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 22

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Präsidenten.

### Art. 23

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### Art. 24

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Auflösungsversammlung.

### Art. 25

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Januar 2009 in Winkel genehmigt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rudolf Baur

Alfred Brunner

## Geschichtliches:

Weinbauverein des Bezirks Dielsdorf, gegründet am 9. November 1923

Weinbauverein Zürcher Unterland, vormals Weinbauverein des Bezirks Bülach, gegründet am 2. Mai 1965.

Zusammengeschlossen am 8. Januar 2009 im Gasthof Breiti in Winkel